Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

**Band:** 130 (2004) **Heft:** 9: OMAge

Vereinsnachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Planerverträge KBOB: Marktmacht ausgespielt

Die in der Bundesverwaltung tätigen Organe für Baufragen wollen ein gemeinsames Regelwerk herausgeben, das die Vertragsverhältnisse gegenüber Beauftragten neu festschreibt. Diese Vereinheitlichung setzt der früheren Vielfalt von Vertragsformularen für die gleiche Sache ein Ende und bringt damit für die Vertragspartner Erleichterung. In wesentlichen Punkten folgt dieser Entwurf allerdings nicht den Standards, die der SIA mit dem Leistungsmodell und den darauf abgestimmten Leistungs- und Honorarordnungen setzt.

(sia) Ende 2003 lud das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) den SIA ein, zu Entwürfen für neue Dokumente der Koordinationsstelle der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) Stellung zu nehmen. Diese Entwürfe betreffen Bestimmungen zum Vergabeverfahren, Vertragswerke für Planerleistungen, allgemeine Vertragsbedingungen sowie einen entsprechenden Leitfaden. Der SIA stellt mit Befremden fest, dass der Bund mit diesen Papieren die vom SIA geschaffenen Standards, namentlich die Leistungs- und Honorarordnungen, weit gehend ignoriert. Die breit abgestützten Branchenstandards des SIA sollen aber wegen der anzustrebenden Transparenz und der Rechtssicherheit eine möglichst grosse Verbreitung haben.

### Vergleichbare Grundlagen für Markttransparenz

Der Sache der Markttransparenz wäre am meisten gedient, wenn sich sämtliche Angebote von Planungsdienstleistungen für die öffentliche Hand auf die gleichen oder doch sehr ähnlichen rechtlichen Grundlagen beziehen. Der Markt soll eine Konkurrenz der Dienstleistungen auf möglichst vergleichbaren rechtlichen Grundlagen und nicht eine Konkurrenz der rechtlichen Grundlagen sein. Diesem Ziel der Einheitlichkeit ist besser gedient, wenn die KBOB nicht ohne Not von den durch die SIA 102 bis 112 mit Beteiligung des Bundes geschaffenen Standards abweichen würde.

Einseitig durch die Bundesverwaltung vorgegebene Vertragsbestimmungen, welche von den Standards der Branche oder von den üblichen Gepflogenheiten der Schweizer Wirtschaft abweichen, erwecken den Eindruck, dass hier Marktmacht ausgespielt wird. Es stellt sich die Frage, ob dies bereits ein Missbrauch dieser Marktmacht sei. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt des Kartell- und Wettbewerbsrechts problematisch. Der SIA wird diese Frage eingehend prüfen.

Unverständlich ist, auch im Sinne der bereits erwähnten Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit, in diesem Vertragswerk nur das LM SIA 112 als Grundlage der Leistungsbeschreibung aufzuführen. Dieses bildet zusammen mit den LHO SIA 102 ff. ein Ganzes. Es liegt auch im Interesse der Bauherren, über in der Praxis bewährte, standardisierte Leistungsbausteine als Grundlage des Leistungsangebotes zu verfügen.

#### Honorarkalkulation: Teil der Leistungsbeschreibung

In seiner Stellungnahme fordert der SIA den Bund dazu auf, nicht nur die Leistungsbeschreibung, sondern auch die Honorarkalkulation gemäss den neuen LHO des SIA zu übernehmen und damit ein einheitliches und nachvollziehbares Verfahren der Preisbildung zu gewährleisten. Im Leistungs- und Honorarangebot der Planer (Tabelle der Leistungsdefinition durch Planer) ist aufgrund des neuen Modells der Honorarberechnung nach den Baukosten in einer zusätzlichen Spalte auch der prognostizierte Zeitaufwand T<sub>p</sub> aufzuführen. Allenfalls können T<sub>p</sub> und der angebotene Stundenansatz h phasenweise auch in einer separaten Tabelle ausgewiesen werden. Diese Zusatzinformationen (im Vergleich zum reinen Honorarangebot wie bisher) sind für den Auftraggeber ebenfalls wertvoll.

Auf den ersten Blick gesehen mag das Grundkonzept des Regelwerkes der KBOB bestechen. Dennoch muss es nochmals geprüft werden. Ist es wirklich sinnvoll, Ausschreibung, Offerte des Auftragnehmers und Vertrag in einem Dokument integrieren zu wollen? Es handelt sich doch um dynamische Prozesse; im Zeitpunkt der Ausschreibung ist einiges noch nicht bekannt. Auch ist die Verhältnismässigkeit zu beachten. Macht es Sinn, von allen Bewerbern viele Informationen zu verlangen, die eigentlich nur der Anbieter braucht, der zum Zuge kommt? Die daraus entstehende Belastung ist für die Bewerber enorm und nicht gerechtfertigt.

#### Stellungnahme des SIA

Unter www.sia.ch/news können Informationen zur Stellungnahme des SIA gegenüber den Entwürfen zu neuen Dokumenten der Koordinationsstelle der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes abgerufen werden (Bestimmungen zum Vergabeverfahren, Vertragswerke für Planerleistungen, allgemeine Vertragsbedingungen und ein Leitfaden zum Thema).

#### Fehlendes Augenmass für die Praxis

Zwar mag das Ziel, die Vertragsgestaltung in den gesamten Beschaffungsprozess einzufügen, auf den ersten Blick bestechen, doch es ist nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen zweifelhaft, ob dies für alle Projekte, unabhängig von ihrer Grösse und Komplexität, zielführend sein kann. Der SIA ist der Ansicht, dass das vorliegende Angebots- und Vertragswerk für viele Ausschreibungen unverhältnismässig ist. Es ist zudem noch reichlich unausgegoren und unausgewogen. Die Praktikabilität ist nicht gegeben.

Eine eingehende Diskussion des Entwurfes mit Vertretern der Gruppe Planung von bauenschweiz erscheint dem SIA unumgänglich. Der SIA fordert deshalb den Bund dazu auf, von Seite der Auftraggeber auch die Kantone und Städte an dieser Diskussion mitwirken zu lassen. Die von der Direktion des SIA verabschiedete Stellungnahme sollte dazu die Grundlage bilden. Einen von der KBOB offenbar vorgesehenen Probelauf mit diesem Regelwerk lehnt der SIA aus grundsätzlichen, aber auch fallbezogenen Gründen strikte ab. Es darf nicht sein, dass nicht ausgereifte vertragliche Grundlagen versuchsweise in konkreten Planungsprojekten eingesetzt werden.

## Vernehmlassung zu SIA 244, 246 und 248

Die technische Entwicklung erfordert die Überarbeitung der Normen SIA 244 Kunststeinarbeiten, SIA 246 Natursteinarbeiten, SIA 248 Plattenarbeiten sowie die dazu gehörigen entsprechenden Allgemeinen Bedingungen SIA 118/244, 118/246 und 118/248. Sämtliche Normen stammen aus dem Jahr 1976. Die überarbeiteten Normen sind zurzeit in der öffentlichen Vernehmlassung. Die vollständigen Vernehmlassungsentwürfe und das Vernehmlassungsformular sind unter www.sia.ch > praxis > normen > vernehmlassungen auf der Website des SIA abgespeichert und können von dort heruntergeladen werden. Die Stellungnahmen sind bis zum 6. Mai 2004 der Normenabteilung des SIA (aeberli@sia.ch), nach den Ziffern der Norm geordnet, auf dem dafür bestimmten elektronischen Formular einzureichen. Stellungnahmen in anderer Form können nicht berücksichtigt werden.

Roland Aeberli, Generalsekretariat SIA

### **LHO: Z-Werte**

(sia) Als 2003 die neuen Leistungs- und Honorarordnungen SIA 102, 103 und 108 in Kraft traten, gab der SIA gleichzeitig die Werte  $Z_1 = 0,051$  und  $Z_2 = 7,250$  bekannt. Diese Werte sind zum Bestimmen des Grundfaktors für den Stundenaufwand p erforderlich und sind das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage bei Planungsbüros. Sie bleiben bis auf weiteres gültig und werden erst aufgrund überarbeiteter statistischer Grundlagen neu festgesetzt.



www.hoermann.ch • info@hoermann.ch